

Einleitung – Zur Anlage des Buches

Die Titel gebende Frage lautet: »Wie kann Menschenrechtsbildung gelingen?« Vorausgesetzt werden muss, dass die Umsetzung des abstrakten Themas *Menschenrechtsbildung* in die (Schul-)Praxis eine große (didaktische) Herausforderung darstellt. Damit sie erfolgreich ist, müssen zentrale Gelingensbedingungen erfüllt sein, sowohl auf Seiten der Lehrenden als auch auf Seiten der Lernenden. Lehrseits können folgende große Komplexe als Gelingensbedingungen namhaft gemacht werden:

- ♦ Sachkompetenz,
- ♦ Methodenkompetenz.

Die Grundlage der Sachkompetenz stellt ein angemessenes Wissen um das Selbstverständnis der Menschenrechte dar. Die Erfahrung zeigt, dass sich das Selbstverständnis der Menschenrechte gut über deren Entstehung erschließen und nachvollziehen lässt. Genese und Selbstverständnis der Menschenrechte werden im *Kapitel 1* (► Kap. 1) thematisiert. Zur (schulisch) relevanten inhaltlichen Materie zählen nicht nur die allgemeinen Menschenrechte, sondern vor allem auch die Kinderrechte und die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen. Daher werden diese Themen auch im sachlichen Grundlagenkapitel in Grundzügen vorgestellt.

Seit Aristoteles weiß man, dass zu einem angemessenen Sachwissen auch Begründungswissen notwendig gehört, wenn die Praxis nicht auf einen rein technischen Vollzug verkürzt werden soll. Für eine sachgerechte Menschenrechtspädagogik ist es folglich unverzichtbar, über die Begründungsmöglichkeiten und Begründungsformen der Menschenrechte Bescheid zu wissen. Dafür reicht die Kenntnis von deren Genese nicht aus. *Kapitel 2* (► Kap. 2) stellt dem-

entsprechend die wichtigsten Begründungsformen der Menschenrechte in Grundzügen vor.

Eine spezielle Rolle spielt im Kontext der Menschenrechtsbegründung das Thema *Menschenwürde*. Einerseits kann die Menschenwürde als Grund der Menschenrechte aufgefasst werden, andererseits können aber auch die Menschenrechte als notwendige Voraussetzung eines menschenwürdigen Lebens betrachtet werden. Wegen der zentralen Rolle der Menschenwürde und des komplexen, nicht eindeutigen Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Menschenwürde skizziert *Kapitel 3* (► Kap. 3) diese schwierige und hoch abstrakte, aber praktisch sehr relevante Diskussion in Grundzügen. Mit Sach- und Begründungswissen ist es jedoch allein nicht getan. Im Anschluss an Immanuel Kant könnte man sagen: Es handelt sich dabei um eine notwendige, aber nicht hinreichende Gelingensbedingung.

Von den Menschen- und Kinderrechten geht ein besonderer didaktischer Anspruch aus, der zu den Gelingensbedingungen lernseits führt. Auch für Lernende genügt es nicht, über die Menschenrechte und deren Begründung alters- und entwicklungsgemäß Bescheid zu wissen, obwohl damit schon viel erreicht wäre. Lernende sollen Menschen- und Kinderrechte in der alltäglichen (schulischen) Praxis erleben, erfahren und sich selbst als Subjekte ihres Lernprozesses erschließen können, damit es auch zu einem Lernen für und durch Menschenrechte kommt. Das stellt eine weitere wichtige Gelingensbedingung der Menschenrechtspädagogik dar. Sonst bliebe nur noch die stark frustrationsanfällige Möglichkeit des rein kontrafaktischen Lernens aus Negativität. Diese didaktischen Herausforderungen skizziert *Kapitel 4* (► Kap. 4).

Damit das Lernen gelingt, braucht es lehrseits auch und vor allem Methodenkompetenz, folglich entsprechend geschulte Lehrende, (fach-)didaktische Konzepte und geeignete Arbeitsmaterialien. Die beispielhaft vorgestellten und vielfach erprobten Unterrichtsideen und Praxisübungen in *Kapitel 5* (► Kap. 5) ermitteln Anregungen, wie die in den vorangehenden Kapiteln theoretisch erörterten Grundlagen sinnvoll in den Unterricht bzw. in Konzepte der

außerschulische Kinder- und Jugendarbeit integriert werden können, ohne dass das Rad neu erfunden werden müsste. Mittlerweile haben sich nämlich nicht nur der Diskurs um die Menschenrechtsbildung in umfassenden theoretischen Abhandlungen niederschlagen, sondern, daran anbindend, einschlägige didaktische Bildungsmaterialien in mittlerweile kaum mehr zu überblickender Zahl entwickelt.

Unsere Auswahl und systematische Darstellung von Bildungsmaterialien, Praxis- und Aktionsideen sowie Büchern, Manualen, Zeitschriften und Broschüren in *Kapitel 6* (► Kap. 6) umfasst jene Materialien, die wir – in Anbetracht der unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen – als besonders geeignet im Rahmen der (außer-)schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen empfehlen können, nicht zuletzt, da sie Menschenrechte in ihrer gesamten Bandbreite thematisieren. Sie enthalten Anregungen, wie Wissen über Menschenrechte und ihre Begründungen, über Menschenwürde und ihr Verhältnis zu den Menschenrechten vermittelt und generiert werden kann, wie Lernen für und durch Menschenrechte angeregt und umgesetzt werden kann. Am Ende der jeweiligen inhaltlichen Darstellung der Materialien finden sich zusammengefasst unsere Empfehlungen.

Die Autorin und der Autor des vorliegenden Bandes wünschen gutes Gelingen und viel Freude im Vollzug der Menschenrechtspädagogik. Aus eigener Erfahrung können wir mitteilen, dass es sich lohnt und bei Lernenden aller Altersstufen gut ankommt.

1

Geschichte, Genese und (Selbst-)Verständnis der Menschenrechte

Das Wissen um die Entstehung und Geschichte der Menschenrechte ist auch für Lehrkräfte und ihr pädagogisch-didaktisches Handeln von hoher Relevanz. Einleitend wird daher mit der Frage nach der Entwicklung der Menschenrechte und ihrer Genese begonnen. Von Interesse sind vor allem folgende Fragen: (1) Ab wann kann von Menschenrechten im eigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden? (2) Wann gelangte dieses Konzept zu seinem Durchbruch? Zu diesen Fragen akzentuieren sich kontroverse Zugänge und Debatten, in denen jedoch häufig die sogenannte *Standarderzählung* der Geschichte der Menschenrechte Erwähnung

findet (Menke & Pollmann 2007, 12). Sie lässt sich systematisch in drei Etappen darstellen (ebd., 12–14):

- ♦ Das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts verfolgt die Kernthese, dass alle Menschen *von Natur aus* bestimmte Rechte besitzen, die universell sind. Der Naturzustand ist jedoch nicht der gesellschaftliche Zustand. Daher bleiben die Menschenrechte bloße Ideen, Forderungen ohne Wirklichkeitsentsprechung.
- ♦ Mit den Revolutionen des 18. Jahrhunderts werden die Menschenrechte zu geltendem Recht (USA, Frankreich) erklärt. Sie gewinnen dadurch rechtliche Positivität, büßen aber ihre Universalität ein. Bestimmte soziale Gruppen werden ausgeschlossen (z. B. Frauen, Juden, Schwarze, das Proletariat).
- ♦ In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wandelt sich der Status der Menschenrechte grundlegend. Sie werden zum Gegenstand eines international gültigen Rechtssystems auf völkerrechtlicher Ebene, oberhalb von Staaten. Sie sind universell gültig und zugleich rechtlich positiviert.

Demnach gilt das 18. Jahrhundert als Zeitraum ihrer Entfaltung und ihres Durchbruchs. Im 19. und 20. Jahrhundert folgten Ausbau und rechtliche Positivierung: Aus Menschenrechten wurden Grundrechte, die sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg zu Weltrechten ausformen und in zahlreichen internationalen Dokumenten und Verträgen verankert sind (Maier 2015, 23–44). Diese Entwicklungsstadien werden im Folgenden skizziert. Im Anschluss werden die Überlegungen zur Genese und zum (Selbst-)Verständnis der Menschenrechte ausgeführt.

1.1 Entwicklungslinien ab dem 18. Jahrhundert

Die Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Französische Revolution mit ihren Grunddokumenten (*Virginia Bill of Rights* – 1776, *Unabhängigkeitserklärung* – 1787, *Verfassung der Vereinigten Staaten* – 1789, *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* – 1789) haben wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Menschenrechte (Haspel 2005, 17f.). Ursprünglich handelte es sich dabei um Ständesrechte, die allmählich auf einen größeren Kreis des Bürgertums ausgedehnt wurden, in einem Prozess der Begrenzung der absoluten Macht des Staates. In Anbetracht der Bedeutung dieser historisch-politischen Entwicklung kann festgehalten werden, dass es Freiheiten zwar auch schon in der alten, vorrevolutionären Gesellschaft gab, diese aber nur für bestimmte Gruppen oder Stände bestimmt waren (Maier 2015, 10–22). Erst mit den Revolutionen des 18. Jahrhunderts wurden die Freiheiten der Ständegesellschaft in die allgemeine Freiheit des Menschen gewandelt. Das Neue dieses Vorgangs lässt sich in vier Charakteristika zusammenfassen:

- ♦ Menschenrechte sind allumfassend und universal. Alle Menschen sind Träger dieser Rechte.
- ♦ Es handelt sich um individuelle Rechte. Der einzelne Mensch ist Träger, nicht mehr eine Gruppe bzw. ein Stand.
- ♦ Das Menschenrecht ist angeboren und vorstaatlich. Es ergibt sich aus der menschlichen Natur und wird nicht verliehen.
- ♦ Es begründet Ansprüche gegenüber dem Staat.

Die Idee des autonomen, vernunftbegabten Individuums hat also jenem Menschenbild zum Durchbruch verholfen, das die *Grundlage* für die Menschenrechte bildet (Fritzsche 2011, 48–50). Zwei Prinzipien sind hierbei tragend: (1) die individuelle Selbstbestimmung (*Freiheit*) und (2) die Gleichwertigkeit aller Menschen (*Gleichheit*). Der Universalismus und der Individualismus gelten als Grundlage

dieser Menschenrechtsidee: Jeder soll diese Rechte besitzen und sie sollen jedem als Individuum zukommen.

In der Kritik gelten die Menschenrechte als ein junges Konzept ohne Tradition (Frick 2017, 415f.). Den Durchbruch einer Idee der Menschenrechte belegen erst die Charta der UNO (1945) und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 (UN-AEMR). Nach 1945 formiert sich die Einsicht, dass die Realisierung eines menschenwürdigen Lebens weltweit und für alle von einer Garantie subjektiver Schutzzräume abhängig ist, und zwar nicht nur auf nationaler, sondern auf völkerrechtlicher Ebene. Die Menschenrechtsidee nach 1945 ist die Antwort auf die Erfahrung der politisch-moralischen Katastrophe des Totalitarismus. Auf diese Erfahrung bezieht sich die Präambel der UN-AEMR (*Akte der Barbarei*). Die Erfahrung des Totalitarismus und das Bewusstsein für die Bedeutung der Entwicklung der Menschenrechte sind die entscheidenden Motive, sich erneut auf die Würde und Rechte des Menschen zu besinnen (Menke & Pollmann 2007, 18). Der grundlegende Irrtum der Standarderzählung besteht jedoch darin, die Gegenwart als bloße Fortschreibung der Geschichte der Menschenrechte zu verstehen. In diesem Zusammenhang spricht Hannah Arendt von der Aporie (Ratlosigkeit) der Menschenrechte (ebd., 18–21): Die erste Aporie ist, dass der Staat sich zugleich als Hauptbedrohung der Menschenrechte erwiesen hat. Die zweite besteht darin, dass alle Gewissheiten (also Natur, Glaube, Vernunft), durch die die Menschenrechte traditionell begründet wurden, verloren gegangen sind.

Rückblickend verändert sich nach 1945 der Menschenrechtsdiskurs also fundamental. Die zunächst getrennt verlaufenden Diskursstränge verschmelzen miteinander, sodass ein sich anbahnender Lernprozess zum Durchbruch kommt (ebd., 99–104):

- ♦ Der Streit um das *Naturrecht* definiert den ersten Diskursstrang: Das moderne Naturrechtsdenken fußt auf der Überzeugung, dass das Recht des Menschen in dessen Natur, in seinem Wesen und seiner Würde begründet ist. Das Naturrecht schützt die Würde des Menschen vor staatlicher Gewaltherrschaft.

- ♦ Mit dem zweiten ist die spezifisch moralphilosophische Ideengeschichte gemeint, an deren Horizont sich erst allmählich der Anspruch eines *inklusiven Universalismus* abzeichnet. Eine wichtige Voraussetzung dieses inklusiven Universalismus war die Einsicht, man könne sich nur dann auf alle Menschen beziehen, wenn der Blick vom sittlich Guten abgewendet auf verbliebene Gemeinsamkeiten, auf die moralischen Bedingungen pluralen Miteinanders gelenkt wird.
- ♦ Der dritte Diskursstrang betrifft politik- und rechtsphilosophische Zusammenhänge. Erst spät kommt es zur Etablierung *subjektiver Rechte*, auf die sich das einzelne Rechtssubjekt beziehen kann.
- ♦ Der vierte betrifft das Völkerrecht: Erst im 20. Jahrhundert wird Immanuel Kants *Weltbürger* wiederentdeckt.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einige Probleme und Fragen (Maier 2015, 32–44). Nicht nur war die *Universalisierung* der Menschenrechte ein mühsamer Prozess, auch die Interpretation der Menschenrechte bleibt höchst strittig. Die Staaten der Dritten Welt traten nicht nur als Anwälte der sozialen Menschenrechte auf, sie schufen die *dritte Generation* der Menschenrechte verbunden mit einem radikalen Subjektwechsel: Der Einzelne als Träger der Rechte rückt in den Hintergrund und wird ersetzt durch Kollektive (Völker, Nationen, Kulturen).

Wie aber verhalten sich Menschenrechte und Rechte der Völker zueinander? Bei der Durchsetzung der grundlegenden Freiheitsrechte tritt man zurzeit auf der Stelle. Der Ruf nach Freiheit ist schwächer, nach Sicherheit stärker geworden. Den Hungernden und Armen bedrängen elementarere Probleme als das Verlangen nach individueller Verfügungsmacht. Kann es Menschenrechte ohne Bürger geben? Auf Dauer leben die Menschenrechte vom Freiheitsanspruch des Einzelnen, vom Willen zur verantwortlichen Gestaltung des eigenen Lebens. Völkerrechte können Menschenrechte nicht ersetzen. Nach Assmann (2017, 59–66) setzte die tat-

sächliche Anwendung und Umsetzung der Menschenrechte erst in den 1990er Jahren ein. Inzwischen ist der menschenrechtliche Optimismus auch schon wieder Vergangenheit: UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon erklärte das Jahr 2016 zum Katastrophenjahr für die Menschenrechte. Von ihrer Selbstverständlichkeit kann nicht ausgegangen werden (Shetty 2018, 7).

Aus dieser komplexen Problemlage kann resümiert werden, dass die geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte, wann immer man sie ansetzt, noch lange nicht ihre praktische Durchsetzung garantiert. Um die Menschenrechte muss immer wieder neu gerungen werden. Sie sind eine permanente geschichtliche Aufgabe einer Verteidigung gegen Angriffe und Aushöhlungen jedweder Art. Hierzu ist auch die Menschenrechtspädagogik aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten (Frick 2017, 418f.).

1.2 Genese und Selbstverständnis der Menschenrechte

Ein wesentlicher Grund für die Entwicklung der Menschenrechte liegt in der gemeinsamen Erfahrung der Unterdrückung, Ausgrenzung, Benachteiligung und Entwürdigung. Diese Unrechtserfahrungen führten in den politischen Prozessen zur Herausbildung von grundlegenden Rechten (Haspel 2005, 16f.; 2011, 9–11; Krennerich 2013, 19–22). Aufgrund dieser Herkunft sprechen die Menschenrechte auch die Sprache der Unterdrückten. Sie sind Platzhalter für das öffentliche Anprangern von Demütigungen, Misshandlungen und Verletzungen durch staatliche und nichtstaatliche Machthaber (Kreide 2013, 89f.).

Den Forschungen von Hans Joas kommt für die Erkenntnis des (Selbst-)Verständnisses der Menschenrechte eine besondere Bedeutung zu. In *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* vertritt er die These, »dass wir den Aufstieg der Men-

schenrechte und die Idee universaler Menschenwürde als einen Prozess der Sakralisierung der Person zu verstehen haben« (Joas 2011, 204). Aufgrund der in den Menschenrechten zum Ausdruck kommenden *Sakralität der Person* (ebd.) sind Menschenrechte als *Religion der Moderne* verstehbar. In Folge wird jedes einzelne menschliche Wesen als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert (ebd., 12–22). In diesem Prozess der Sakralisierung der Person ist von der Idee der Inklusion als Schlüssel für das Verständnis der Veränderungen im 18. Jahrhundert auszugehen. Inklusion bezeichnet den Einschluss aller Menschen, auch jener, die z. B. als Verbrecher oder Sklaven nicht selbstverständlich darin aufgenommen sind. In der *Sakralisierung der Person* als Ursache der Entstehung der Menschenrechte drückt sich eine tiefreichende, kulturelle Verschiebung aus, durch die die Person selbst zum heiligen Objekt wird. In seinen Ausführungen rekurriert Joas auf Émile Durkheim und seine Auffassung, dass der Glaube an die Menschenrechte und ihre Moral sowie die universale Menschenwürde als Religion der Moderne aufzufassen seien (ebd. 87). Durkheim versuchte zu zeigen, dass dieser Glaube die ganze Gesellschaft integrieren kann. Es handelte sich dabei um eine zeitgemäße Artikulation von Impulsen, die ursprünglich das Christentum hervorgebracht hat und als Plädoyer für die Menschenrechte als Fortsetzung der christlichen Tradition zu verstehen ist. Fortsetzung heißt aber zugleich Überwindung (ebd., 81–101).

Die Sakralität der Person ist manchen Gefährdungen ausgesetzt. So konkurriert sie mit anderen Sakralisierungen, wie etwa der Nation oder der klassenlosen Gesellschaft. Die deutlichsten Gegenkräfte im 20. Jahrhundert stellen Faschismus und Nationalsozialismus dar. Die Empörung ist und bleibt der sicherste Indikator für die Verletzung zentraler Werte.

Nach Ende des 20. Jahrhunderts ist unmissverständlich, dass die Sakralisierung der Person gefährdet bleibt. Mit der Deutung der kulturellen Veränderungen des 18. Jahrhunderts als Ausdruck der Inklusion lassen sich viele Phänomene des moralischen Wandels verständlich machen, auch die Entstehung der Menschenrechte. In